

**Betreuungsgerichtstag
Baden-Württemberg
26.3.21
AG 4**



***Betreuungsbehörde und
Betreuungsverein
im BtOG***

- **§ 8 BtOG Abs. 2 und 4: Erweiterte Unterstützung**

- Zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz im Vorfeld einer Betreuung durch Betreuungsbehörden

Möglichkeit der Beauftragung (Kann-Bestimmung) an Betreuungsverein:

- Durchführung durch geeigneten Betreuer
- Beauftragung durch Vertrag mit Regelung der Finanzierung

- **§10 BtOG Mitteilung von bestellten Betreuer*innen an einen anerkannten Betreuungsverein**

- Familienangehörige oder persönliche Bindung an den Betreuten

- Welcher BtV bekommt die Adressen, wenn es mehrere gibt?
- Geeignete Möglichkeit, an familienangehörige Betreuer*innen heranzukommen?
- Wie groß ist der zusätzliche Aufwand?

- **§ 12 BtOG Betreuervorschlag**

- Ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in darf nur vorgeschlagen werden, wenn er/sie bereit ist eine Vereinbarung nach § 15 Abs.1 Ziffer 4 zur Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein ersatzweise Behörde) abzuschließen.

- **§ 5 BtOG**

- Die Betreuungsbehörde hat ehrenamtliche Betreuer*innen beim Abschluss der Vereinbarung zu unterstützen.

→ Frage der Zusammenarbeit Behörde -Verein, wie ausgestalten?

- **§ 21 BtOG Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit**
 - Eignung und Zuverlässigkeit, Sachkunde für die Tätigkeit als Betreuer*in, geordnete Vermögensverhältnisse (§ 23 Abs.1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4)
 - Vorlage Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters (nicht älter als 3 Monate)
 - Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (nicht älter als 3 Monate)
- (Gilt nicht bei einstweiligen Anordnung §§ 300 und 301 FamFG)
- Frage der Zusammenarbeit Behörde-Verein

- **§ 17 BtOG Bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung**

- erstmalig Festschreibung eines Anspruchs auf Ausstattung mit öffentlichen Mitteln – hilft das den Betreuungsvereinen oder ändert sich im Grunde nichts?

- was ist „bedarfsgerecht“?

- gilt auch für Kommunen
(§ 6 BtoG Abs 2. u. 3: Förderung)

- **§ 23 BtOG Registrierung als berufliche*r Bertreuer*in**

- Registrierungsverfahren in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BtOG auch für Vereinsbetreuer*innen gültig

- Voraussetzungen der Registrierung (Abs. 1) :

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Abs. 2)
 - ausreichende Sachkunde (Abs. 3)
 - Berufshaftpflichtversicherung

- Ausstehend: RechtsVO zum Sachkundenachweis (§ 24 Abs.4 BtOG) und zum Registrierungsverfahren (§ 23 (4) BtOG)